

Antrag auf Zugänglichmachung hinterlegten biologischen Materials durch Herausgabe einer Probe an einen Sachverständigen (Regel 32 EPÜ)

Der Unterzeichnete beantragt, dass gemäß Regel 32 EPÜ eine Probe des nachstehend bezeichneten biologischen Materials an den unter Abschnitt III genannten Sachverständigen herausgegeben wird.

I. Kennzeichnung des biologischen Materials

Eingangsnummer der Hinterlegung

Hinterlegungsstelle

II. Patentanmeldung, die auf das hinterlegte biologische Material Bezug nimmt

☐

Europäische
Patentanmeldung Nr.

eingereicht am

von

☐

Internationale (PCT-)
Anmeldung Nr.

eingereicht am

von

III. Sachverständiger

Name

Anschrift

E-Mail-Adresse /
Telefonnummer
(optional)

IV. Antragsteller

Name

Anschrift

E-Mail-Adresse /
Telefonnummer
(optional)

Datum

Unterschrift